

Satzung Förderverein ADONIA Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Satzung Förderverein ADONIA Pfalz	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweckbestimmung	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit	3
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Kassenprüfer	4
§ 12 Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein ADONIA Pfalz“ (im Folgenden „Förderverein“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
3. Der Förderverein wurde am 06.03.2010 errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er wird als eingetragener Verein (e.V., Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern) geführt.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung folgender allgemein als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnützigen Zwecke nach §52 AO:
die Förderung der Religion,
die Förderung der Jugendhilfe,
die Förderung von Kunst und Kultur,
durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins ADONIA e. V. mit Sitz in Karlsruhe - im Folgenden ADONIA genannt -
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
Aufklärung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit von ADONIA.
Kooperation und/oder organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen (insbesondere der Musikpflege durch Musical-Camps mit aktiver musikalischer und darstellerischer Tätigkeit für Kinder, Teenager und Jugendliche, sowie Seminare, Konzerte und weitere Angebote) die von ADONIA innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden.
Ideelle Unterstützung und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.

Einwerbung, Vermittlung, Bereitstellung und Weiterleitung von Sachmitteln sowie Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft ADONIA.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins ADONIA e. V. verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer und angemessener Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Gegen Entscheidungen bezüglich der Mitgliedschaft (Aufnahme oder Ausschluss) kann durch den/die Betroffene(n) innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Über die

Wirksamkeit des Beschlusses entscheidet dann die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
2. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und in der Regel als Online- Mitgliederversammlungen oder Telefonkonferenzen statt. Sie werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen.
3. Die Einladung kann auch durch Mitteilung auf der Webseite des Vereins und per eMail erfolgen. Die Einladungsfrist auf der Webseite des Vereines und per eMail beträgt sechs Wochen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich oder internetgestützt verlangt.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung in Textform vorliegen, in einem solchen Fall entscheidet über die endgültige, ergänzte Tagesordnung die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch elektronisch nicht durch Dritte ausgeübt werden.
9. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung, soweit sie mehr als 6 Monate zurückliegt. Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonstigen in der Satzung genannten Gegenständen über
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Höhe der Beiträge
 - Sonderumlagen
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.
11. Beschlüsse können auf Antrag des Vorstandes auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen internetgestützt oder schriftlich erklären.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt
6. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind sich erste/r Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r über erforderliche Maßnahmen nicht einig, wird ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der Vorstand verantwortet die Buchführung des Vereins. Er kann diese Aufgabe an eine dritte Person übertragen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer bis auf Widerruf zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
2. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft (ADONIA e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung des geförderten Vereins ADONIA e.V. wird auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung der Förderverein aufgelöst. In diesem Falle fällt das Vermögen des Vereins an den „Ring missionarischer Jugendbewegungen e.V.“ in Kassel.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Anlasses der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Diese Version der Satzung wurde am 06.03.2010 durch die Gründungsmitglieder beschlossen.
